

Beschlagnahme von Kleidung bei Pfandleihern. Die bei Pfandleihern verfallenen, getragenen Kleidungs- und Wäschestücke unterliegen, wie die Reichsbekleidungsstelle mitteilt, der Beschlagnahme, sobald der Pfandleiher bisher geschlich zur Versteigerung berechtigt war. Statt der unzulässig gewordenen Versteigerung ist die Veräußerung an den Kommunalverband und die Meldepflicht vorgeschrieben. Die Einlösung der verfallenen Kleidungs- und Wäschestücke, die am 30. Juli 1914 oder später verpfändet sind, können so lange eingelöst werden, bis entweder eine freiwillige Veräußerung an den Gemeindeverband erfolgt ist oder bis sie durch Anordnung der Reichsbekleidungsstelle an den Gemeindeverband übereignet sind.

Web-, Wirl- und Strickwaren und die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse, zu deren Herstellung, abgesehen von Futter und Zutaten, ausschließlich Papiergarne verwendet sind, sind jetzt auf die Freiliste gesetzt und dadurch bezugscheinfrei geworden.

Für Privatpersonen dürfen in Zukunft Bezugscheine auf Rolltücher nicht mehr ausgestellt werden. Das gilt auch für solche Personen, die im eigenen Haushalte oder Wirtschaftsbetriebe eine Wäscherolle (Wäschemangel) verwenden. An gewerbsmäßige Vermieten von Wäscherollen und Gewerbetreibende dürfen Bezugs-

scheine für Rolltücher nur für den dringendsten Bedarf (im allgemeinen bis zu 3 Stück für jede Rolle) unter Anrechnung des vorhandenen noch gebrauchsfähigen Bestandes erteilt werden.

Noch nicht eingelöste Bezugscheine für Wäscherollen waren werden mit Ende Februar 1918 ungültig.